

Bern, 24. August 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

[info@eazw.bj.admin.ch](mailto:info@eazw.bj.admin.ch)



Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegende Vorlage im Grundsatz. Insbesondere die Streichung der Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts für Zivilstandsbeamt:innen unterstützen wir. Weiter begrüssen wir ebenfalls die Anpassung des Verfahrens zur Bereinigung von Zivilstandsdaten, welche eine zeitgemässe, zentrale und schnellere Bereinigung sicherstellt. Auch der Umstand, dass Berichtigungen durch generell-konkrete Anordnungen des EAZW erfolgen, heissen wir gut. Zudem schätzen wir die Möglichkeit, bei Personalengpässen die Bereinigung durch Zivilstandsbehörden anderer Kantone durchführen lassen zu können. Unserer Ansicht nach werden durch diese Massnahmen in Verbindung mit der Einführung des neuen Standardzeichensatzes Anliegen der Gleichstellung, wie sie die SP Schweiz seit jeher vertritt, umgesetzt.

Nachfolgend soll sodann auf die einige Punkte eingegangen und unsere Einschätzung dazu eingebracht werden.

## 2 Kommentare zu einzelnen Punkten

### 2.1 Einführung eines neuen Standardzeichenansatzes

Die Einführung eines neuen Standardzeichensatzes sowie die damit verbundene Möglichkeit, Namen aus verschiedenen europäischen Sprachen richtig abbilden zu können, wird von der SP Schweiz begrüsst. Fragwürdig ist jedoch, warum nicht auch andere als europäische Sprachen miteinbezogen wurden. Im erläuternden Bericht wird dazu sodann auch nichts ausgeführt (S. 4 des erläuternden Berichts). Es hätte sich mit der Einführung von Infostar NG auf Anfang 2024 vermutungsweise anboten, weitere Sprachen miteinzubeziehen oder subsidiär vertieft darauf einzugehen, warum darauf verzichtet wurde.

Im Bezug auf die Einführung eines neuen Standardzeichensatzes sei weiter festzuhalten, dass wir die Möglichkeit, zeitlich unbefristet die Schreibweise des Namens an den neuen Zeichensatz

anpassen zu lassen, begrüssen. Dies ist eine geeignete Lösung, welche die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen nicht tangiert.

## 2.2 Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamt:innen

In der vorliegenden Vernehmlassung wird erwähnt, dass die Frage diskutiert werden soll, ob die Funktion des/der Zivilstandsbeamt:in weiterhin nur von Schweizer Bürger:innen ausgeübt werden soll (siehe S. 9 des erläuternden Berichts). Die SP Schweiz lehnt die Voraussetzungen des Schweizer Bürgerrechts für die Ausübung der Funktion des/der Zivilstandsbeamt:in klar ab. Im Zusammenhang damit begrüssen wir auch klar die Aufhebung von Art. 4 Abs. 3 litt. a ZStV und teilen die Einschätzung, dass diese eine ungenügende Rechtsgrundlage darstellt. Wie erwähnt, ist es jedoch nach Ansicht der SP Schweiz ebenfalls nicht angebracht, eine Bestimmung in einem Gesetz im formellen Sinne diesbezüglich zu erlassen. Dies insbesondere deshalb, da, wie im erläuternden Bericht aufgezeigt, eine Vielzahl von Berufen mit hoheitlichen Befugnissen ebenfalls kein Bürgerrechtserfordernis statuieren (siehe dazu S. 6 f. des erläuternden Berichts). Beispielsweise Polizist:innen müssen das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen und haben weiterreichende hoheitliche Befugnisse als Zivilstandsbeamt:innen. Zudem ist nicht ersichtlich, wie die Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts mit der Eignung als Zivilstandsbeamt:in zusammenhängt. Insbesondere in Hinblick auf das markante Nachwuchsproblem bei Zivilstandsbeamt:innen ergibt sich somit kein Grund, an dieser Voraussetzung festzuhalten.

Folglich begrüsst die SP Schweiz, dass das Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamt:innen auf Verordnungsstufe gestrichen wird und beantragt, dass diese Voraussetzung gänzlich entfällt und auch keine Regelung diesbezüglich in einem Gesetz im formellen Sinne festgehalten wird.

## 2.3 Art. 50 Abs. 1 litt. a<sup>bis</sup> VE-ZStV

Bei Zeugung des Kindes nach schweizerischem FMedG durch Samenspende gilt die Ehefrau der gebärenden Mutter nach Art. 255a ZGB von Geburt an als der zweite Elternteil. Diesfalls erfolgt keine Mitteilung an die KESB (Weisung EAZW vom 29.04.2022 zur «Ehe für alle», S. 11). Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. abis VE-ZStV soll das Zivilstandsamt jedoch in allen anderen Fällen eine Mitteilung an die KESB machen. Im erläuternden Bericht wird sodann nicht auf die Situation von Kindern, die mittels Samenspende im Ausland oder privater Samenspende gezeugt wurden, eingegangen. Die geplante Regelung bringt Frauenpaare, die sich für eine Zeugung ausserhalb des FMedG entschieden haben, in eine unhaltbare und diskriminierende Situation. Dies ist insbesondere unter Anbetracht der Annahme der Vorlage «Ehe für alle», welche das Recht gleichgeschlechtlicher Paare, eine Familie zu gründen, ausdrücklich anerkennt, sei es durch die gemeinschaftliche Adoption oder durch den Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung mittels Samenspende in der Schweiz, unhaltbar. Es ist wichtig, dass auch in den Fällen, in denen nicht beide Eltern ab Geburt des Kindes rechtlichen Elternstatus erlangen, der gemeinsame Plan, Eltern zu werden (Familienprojekt) von den Behörden anerkannt wird. Genau dies wird jedoch mit dem vorgeschlagenen Absatz abis in Artikel 50 nicht getan. Da das Ziel von Artikel 50 VE-ZStV darin besteht, dem Kind eine doppelte Elternschaft zu gewährleisten, ist es wichtig, die Wege dorthin für alle Eltern gleichermassen zu ebnet und angemessen aufzuzeigen und dabei die Lebensrealitäten der Familien, hier in diesem Fall von Frauenpaaren, zu berücksichtigen. Die SP Schweiz fordert somit, dass Art. 50 Abs. 1 litt. a<sup>bis</sup> VE-ZStV so angepasst wird, dass die Lebensrealitäten aller Familien darunter subsumiert werden können.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Jessica Gauch  
Politische Fachreferentin